

**Verordnung  
der Gemeinde Happurg  
über das freie Umherlaufen  
von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)**

*Vom 11.12.2002*

## Inhaltsverzeichnis

<b>§</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
1	Leinenpflicht	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Ordnungswidrigkeiten	3
4	Inkrafttreten	3

**Verordnung  
der Gemeinde Happurg  
über das freie Umherlaufen  
von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)**

Vom 11.12.2002

Die Gemeinde Happurg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft und Verordnungsgesetzes – LStVG-(BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Juni 1992 (GVBl S.152), folgende Verordnung:

**§ 1  
Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb von 200 m zur nächsten Wohnbebauung der Gemeindeteile; nicht jedoch auf den Fuß- und Radwegen, Parkplätzen und Liegewiesen im Bereich des Stausees und Baggersees, freier Auslauf gewährt werden.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund bzw. großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

**§ 4  
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.Januar 2003 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Happurg, den 11.12.2002  
**GEMEINDE HAPPURG**  
B r ü c k n e r  
1.Bürgermeister